

Steuermerkblatt

Berechtigungsscheine der DBV Öffentlichrechtliche Anstalt für Beteiligungen i. L.

Seite 1 von 1 Stand: 10.2009

1.	Berechtigungsscheine sind von der Anstalt an Versicherungsnehmer definierter Lebensversicherungsverträge ausgegeben worden. Insoweit besteht zwischen Berechtigungsschein und Lebensversicherungsvertrag steuerlich eine enge sachliche Verbindung. Ausschüttungen auf die Coupons 1 und 2 der Berechtigungsscheine sind aufgrund dieser Verbindung und ihrer Rechtsnatur nach Auffassung	der Anstalt beim Empfänger als Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (alt = in der bis 31.12.2004 gültigen Fassung; Erträge aus Lebensversicherungen) zu qualifizieren. Das gilt unabhängig davon, ob die Lebensversicherungen noch bestehen oder bereits abgelaufen und ausgezahlt sind.
2.	Die einkommensteuerliche Behandlung der Ausschüttung richtet sich damit grundsätzlich nach der steuerlichen Qualifikation der Lebensversicherung. Liegt eine nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 (alt) i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG begünstigte Lebensversicherung vor, bei der die Erträge steuerfrei ausgezahlt wurden oder werden können, so wird auch die aktuelle Ausschüttung ohne Einbehalt von Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer vorgenommen. Ansonsten wird zu Lasten	des Berechtigten Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer (Kirchensteuer nur auf Antrag) einbehalten. Die Anstalt wird den steuerlichen Status der Lebensversicherung automatisch berücksichtigen. Ist ein Berechtigungsschein nach dem 31. 12. 1996 entgeltlich erworben worden, ist immer Steuerpflicht gegeben (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 5 EStG). Ein solcher Erwerb muss im Einreichungsformular angegeben werden.
3.	Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerpflicht vor, werden zu Lasten des Berechtigten Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % des Bruttowertes der Auskehrung (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 43 a Abs. 1 Nr. 1 EStG), 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (§ 3 Abs. 1	Nr. 5 i.V.m. § 4 SolZG) sowie auf Antrag des Berechtigten auch Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 Buchst. c EStG) einbehalten. In allen anderen Fällen wird der Bruttoausschüttungsbetrag ohne Steuerabzug ausgezahlt.
4.	Ist für Kapitalerträge Kapitalertragsteuer etc. einzubehalten, so hat der Steuereinbehalt für Zuflüsse nach dem 31.12.2008 abgeltende Wirkung (§ 43 Abs. 5 EStG; "Abgeltungsteuer"). Die Erträge müssen daher nicht mehr in der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es besteht jedoch immer ein Veranlagungswahlrecht, wobei durch das Finanzamt eine sog. "Günstigerprüfung" vorgenommen wird. Ist bei besteh-	ender Kirchensteuerpflicht des Berechtigten die Einbeziehung der Kirchensteuer nicht beantragt und durchgeführt worden, müssen die Kapitalerträge allerdings zur Besteuerung mit Kirchensteuer gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Bei Einbehalt von Steuern wird durch die Anstalt eine Steuerbescheinigung erteilt. Weiter werden einbehaltene Steuerbeträge in der Abrechnung ausgewiesen.
5.	Wenn die Anstalt nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG analog verpflichtet ist, nach Kenntniserlangung von einer Veräußerung eines Berechtigungsscheins oder Coupons	(§ 52 a Abs.10 Satz 5 EStG analog) unverzüglich Mitteilung an das Finanzamt des Steuerpflichtigen (des Veräußerers) zu machen, wird sie dies tun.
6.	Da die Abrechnung und Ausschüttung über die Commerzbank als Zahlstelle in der praktischen Ausführung dem banküblichen Tafelgeschäft entspricht, können in entsprechender Anwendung des § 44 a Abs.6 EStG	keine Freistellungsaufträge oder Nichtveranlagungsbescheinigungen entgegengenommen und kann vom Steuereinbehalt nicht Abstand genommen werden.
7.	Für die letztendliche Entscheidung über die Besteuerung der Ausschüttungen sind ausschließlich die jeweiligen Wohnsitzfinanzämter der Berechtigten zuständig. Die Auffassung der Anstalt über die Besteuerung, die auch objektiv richtig erscheint, und die Verfahrensweise beim Steuerabzug sind für diese nicht bindend. Bei einer Erklärung der Kapitalerträge, die insoweit in eigener	Verantwortung geschieht, sollten daher die Steuerbescheinigung, die Abrechnung, dieses Merkblatt und eventuell Nachweise über die zugrunde liegende Lebensversicherung mit eingereicht werden. Das Wohnsitzfinanzamt wird über die steuerliche Einordnung dann abschließend entscheiden.
8.	Wegen der Komplexität dieser Sache kann es sich empfehlen, einen Steuerberater zuzuziehen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn der Berechtigungsschein in einem Betriebsvermögen gehalten wird oder wenn der Be-	rechtigungsscheininhaber in Deutschland nicht der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. Individuelle steuerliche Auskünfte kann die Anstalt aus berufs- und haftungsrechtlichen Gründen nicht erteilen.